

Allgemeinverfügung

über das Verbot des organisierten, gewerbsmäßigen oder aggressiven Bettelns

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt gemäß § 16 Absatz 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des organisierten, gewerbsmäßigen oder aggressiven Bettelns auf öffentlicher Verkehrsfläche im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung von Zwangsmaßnahmen:

1. Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche) in den unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Bereichen in Stuttgart-Mitte organisiert, gewerbsmäßig oder aggressiv zu betteln.
2. Der Verbotsbereich nach Ziffer 1 wird begrenzt durch folgende Straßen, Wege und Plätze:

Stuttgart-Mitte: Kurt-Georg-Kiesinger Platz, Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klettpassage), Weg entlang des Baufeldes Stuttgart 21 im Mittleren Schloßgarten zwischen Straße am Schloßgarten und Carl-Zeiss-Planetarium, Willy-Brandt-Straße zwischen Carl-Zeiss-Planetarium und Gebhard-Müller-Platz, Gebhard-Müller-Platz, Konrad-Adenauer-Straße, Hauptstätter Straße zwischen Charlottenplatz und Österreichischer Platz, Österreichischer Platz, Paulinenstraße, Rotenbühlstraße zwischen Einmündung Paulinenstraße und Rotenbühlplatz, Rotenbühlplatz (einschließlich Rotenbühlpassage), Theodor-Heuss-Straße, Friedrichstraße.

Der Verbotsbereich ist im in der Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Für den Fall, dass entgegen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Stuttgart organisiert, gewerbsmäßig oder aggressiv gebettelt wird, wird dem Betroffenen nach den §§ 2, 19, 20 und 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Stuttgart“ als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die vorstehende Entscheidung und hemmt somit deren Vollziehung nicht.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Rechtlicher Hinweis nach § 41 Absatz 4 Satz 2 LVwVfG:

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Straßenverkehrsbehörde des Amtes für öffentliche Ordnung, Zimmer 109, 1. OG, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, eingesehen werden.

Stuttgart, 11. September 2014
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller,
Amtsleiterin

Anlage

